

Erzeugnisgruppe. Da jedoch die wirtschaftliche und juristische Selbständigkeit dieser Betriebe durch die Beschlüsse des Erzeugnisgruppenrates nicht beeinträchtigt werden darf, können Beschlüsse dieser Art grundsätzlich erst *nach* Zustimmung für die betreffenden Betriebe als verbindlich angesehen werden. Um so zweckmäßiger ist es daher, daß der Erzeugnisgruppenrat die Verantwortlichen der in Betracht kommenden Betriebe bereits in die Vorbereitung derartiger Beschlüsse einbezieht und sie auch zur Tagung selbst einlädt, damit sie an Ort und Stelle die Interessen der Betriebe wahren und offiziell ihr Einverständnis mit den vorgesehenen Maßnahmen erklären können.

Gegenüber den staatlichen Leitungsorganen haben die Beschlüsse des Erzeugnisgruppenrates grundsätzlich den Charakter von *Empfehlungen*. Dies muß vor allem dann beachtet werden, wenn der Erzeugnisgruppenrat Maßnahmen beschließen will, die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Zustimmung durch die zuständigen wirtschaftsleitenden oder örtlichen Organe bedürfen.¹⁴ Derartige Beschlüsse dürfen ebenfalls erst *nach* Zustimmung dieser Organe verwirklicht werden, wobei es sich auch hier empfiehlt, bereits im Stadium der Beschlußvorbereitung mit den in Frage kommenden staatlichen Organen zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Abstimmungen vorzunehmen. Zur Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit sollten die zuständigen staatlichen Leitungsorgane berechtigt werden, die Durchführung von Beschlüssen des Erzeugnisgruppenrates auszusetzen, wenn diese im Widerspruch zu geltenden rechtlichen Bestimmungen stehen.

Die *Durchsetzung* der Beschlüsse des Erzeugnisgruppenrates erfolgt vorwiegend mit den Mitteln der Überzeugung und unter Ausnutzung der materiellen Interessen der Betriebe. Eine wesentliche Rolle spielen dabei auch der Wirtschaftsvertrag und die Vereinbarung, mit deren Hilfe die Beschlüsse konkretisiert und die rechtlichen Beziehungen zwischen den beteiligten Betrieben geregelt werden. Auf diese Weise kann zugleich die Anwendung materieller Sanktionen gegen Betriebe vereinbart werden, die den übernommenen Verpflichtungen nicht oder verspätet nachkommen und dadurch die Verwirklichung der Beschlüsse hinauszögern oder unmöglich machen.

Andere Sanktionen zur Durchsetzung der Beschlüsse des Erzeugnisgruppenrates dürfen grundsätzlich nicht angewendet werden, weil sie in der Endkonsequenz zu einer Verletzung des Prinzips der Freiwilligkeit sowie der wirtschaftlichen und juristischen Selbständigkeit der Betriebe führen würden. Unbenommen bleiben muß jedoch dem Erzeugnisgruppenrat das Recht, Hilfe und Unterstützung übergeordneter Organe in Anspruch zu nehmen, wenn einzelne Betriebe durch eine offenbar unbegründete Ablehnung volkswirtschaftlich wichtiger Maßnahmen innerhalb der ganzen Erzeugnisgruppe diese entweder gänzlich vereiteln oder zumindest in ihrer Effektivität wesentlich beeinträchtigen und damit das ganze Kollektiv der Erzeugnisgruppe ökonomisch schädigen würden.

III

In den vorstehenden beiden Abschnitten konnten nur einige grundsätzliche Probleme im Zusammenhang mit der Bestimmung der Aufgaben, Stellung und Arbeitsweise des Erzeugnisgruppenrates behandelt werden. In Zusam-

14 Dies gilt insbesondere für Beschlüsse über Maßnahmen zur Konzentration, Zentralisation und Spezialisierung der Produktion, über die Bildung von Gemeinschaften und Gemeinschaftseinrichtungen sowie für alle Beschlüsse, die bestimmte Auswirkungen auf die einzelnen Wirtschaftsgebiete haben.